

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über das
Friedhofswesen in der Stadt Rösrath (Friedhofssatzung) vom 04.09.2018**

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR}
über das Friedhofswesen in der Stadt Rösrath (Friedhofssatzung)
vom 04.09.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath ^{AöR} der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR} in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Auswahl des Friedhofes
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabarten

- § 13 Allgemeine Vorschriften
- § 14 Wahlgrab
- § 15 Sarg-Wahlgrab
- § 16 Urnen-Wahlgrab
- § 17 Pflegefreies Sarg-Wahlgrab
- § 18 Pflegefreies Urnen-Wahlgrab
- § 19 Urnen-Baumgrab

- § 20 Reihengrab
- § 21 Sarg-Reihengrab
- § 22 Urnen-Reihengrab
- § 23 Kindergrab
- § 24 Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätte

- § 25 Anonyme Grabstätten

- § 26 Ehrengrab

- § 27 Erbgrab

- § 28 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe
- § 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für einzelne Friedhöfe
- § 31 Grabmalgrößen
- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Fundamentierung und Befestigung
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 36 Herrichtung und Unterhaltung
- § 37 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

- § 38 Trauerfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

- § 39 Alte Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Ausnahmen
- § 44 Inkrafttreten

Anlage I : Plan Friedhof Volberg zur Darstellung der Teilflächen

Anlage II: Plan Friedhof Sommerberg zur Darstellung der Teilflächen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rösrath gelegene und im Eigentum des Kommunalunternehmens stehende und von diesem verwaltete Friedhöfe:

- a. Friedhof Rösrath
- b. Friedhof Volberg
- c. Friedhof Kleineichen
- d. Friedhof Sommerberg

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Kommunalunternehmens.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rösrath waren oder für die bereits ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand, und der Beisetzung von deren Aschen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Kommunalunternehmens. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Auswahl von Friedhöfen und Grabstätten

Bestattungspflichtige (§ 8 BestG NRW) bzw. Erwerber von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten gem. § 14 einschließlich Vorsorge-Grabstätten (§ 14 Absatz 3) können Friedhöfe und Grabstätten im Rahmen jeweils verfügbarer Belegungskapazitäten frei wählen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine

andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten des Kommunalunternehmens verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Kommunalunternehmens in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Kommunalunternehmen auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während den folgenden Zeiten für den Besuch vorgesehen:

Mitte März bis Mitte Oktober: 07.00 – 20.00 Uhr,

Mitte Oktober bis Mitte März: 09.00 – 17.00 Uhr.

(2) Das Kommunalunternehmen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Kommunalunternehmens und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Kommunalunternehmens gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h. zu lärmern oder zu lagern,
- i. Tiere unangeleint mitzubringen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Kommunalunternehmen. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Das Kommunalunternehmen hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Andere als die in Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen dem Kommunalunternehmen anzeigen. Die Ausübung der Tätigkeit kann untersagt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck unvereinbar ist oder sich bei Durchführung von Tätigkeiten Vorkommnisse im Sinne des Absatzes 8 ergeben.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um

13.00 Uhr zu beenden. Das Kommunalunternehmen kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von dem Kommunalunternehmen genehmigten Stellen gelagert oder zwischengelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Das Kommunalunternehmen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Rösrath einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1-4 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist beim Kommunalunternehmen anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Das Kommunalunternehmen setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags.

(5) Die Bestattung kann frühestens nach 24 Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die/der nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der örtlichen Ordnungsbehörde verlängert werden.

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kommunalunternehmen auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Kommunalunternehmens. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Kommunalunternehmens bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Kommunalunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabaufbauten und Grabzubehör auf seine Kosten vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Kommunalunternehmen entfernt werden müssen, sind dem Kommunalunternehmen die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die für die Beisetzung notwendigen Maßnahmen werden durch das Kommunalunternehmen festgelegt.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung bzw. Beisetzung.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit von Leichen auf den nachstehend aufgeführten Friedhöfen die jeweils folgende:

a. Friedhof Volberg

Teilfläche A: 30 Jahre

Teilfläche B: 25 Jahre

Die Teilflächen sind in Anlage I dargestellt.

b. Friedhof Sommerberg

Teilfläche A: 30 Jahre

Teilfläche B: 25 Jahre

Die Teilflächen sind in Anlage II dargestellt.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 5 oder § 20 Abs. 1 vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Kommunalunternehmen durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder das Kommunalunternehmen oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabarten

§ 13 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Kommunalunternehmens. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) In einstelligen Grabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefalle

- a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu einem Jahr oder
- b. Tot- und Fehlgeburten oder
- c. die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder
- d. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Wahlgrabstätten (§ 14 - § 19),
 - a. Sarg-Wahlgrabstätten (§ 15),
 - b. Urnen-Wahlgrabstätten (§ 16),
 - c. Pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätten (§17),
 - d. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten (§18),
 - e. Urnen-Baumgrabstätten (§19),
2. Reihengrabstätten (§ 20 - § 24),
 - a. Sarg-Reihengrabstätten (§ 21),
 - b. Urnen-Reihengrabstätten (§ 22),
 - c. Kindergrabstätten (§ 23),
 - d. Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlagen (§ 24),
3. Anonyme Grabstätten (§ 25),
4. Ehrengabstätten (§ 26),
5. Erbgrabstätten (§ 27)
6. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (§ 28).

(4) Liegt eine Willenserklärung der zu bestattenden Person hinsichtlich der Auswahl einer der in Abs. 3 genannten Grabstätten nicht vor, wählen die Angehörigen der zu bestattenden Person in nachstehender Reihenfolge die Art der Grabstätte aus:

- a. der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b. die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c. Stiefkinder,
- d. die Eltern,
- e. die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- f. die vollbürtigen Geschwister,
- g. die Stiefgeschwister,
- h. die nicht unter a) - g) fallenden Erben,
- i. die Ehegatten der unter b, c, e, f und g genannten Personen.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.

(5) Ist keine Auswahl einer Grabstätte getroffen, findet die Bestattung in einer pflegefreien Grabstätte statt.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder sonstige Einrichtungen des Friedhofseigentümers sind zu dulden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über 30 Jahre verliehen wird und deren Lage im Rahmen jeweils verfügbarer Belegungskapazitäten im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Das Kommunalunternehmen kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung/Entwidmung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Kommunalunternehmen kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung/Entwidmung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann vorsorgehalber, d.h. vor Eintritt eines Sterbefalls, erworben werden.

(4) Wahlgrabstätten werden angeboten in Form von

- a. Sarg-Wahlgrabstätten (§ 15)
- b. Urnen-Wahlgrabstätten (§ 16)
- c. Pflegefreien Sarg-Wahlgrabstätten (§ 17)
- d. Pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten (§ 18)
- e. Urnen-Baumgrabstätten (§ 19)

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird der Ablauf durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte angezeigt. Nach Ablauf dieser Frist wird die

Grabstelle abgeräumt und die Grabeinfassungen, Grabsteine usw., welche vom Nutzungsberechtigten nicht entfernt wurden, unwiederbringlich entsorgt.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c. auf die Kinder,
- d. auf die Stiefkinder,
- e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f. auf die Eltern,
- g. auf die vollbürtigen Geschwister,
- h. auf die Stiefgeschwister,
- i. auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit erst nach Ablauf der Ruhezeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf die Nutzungsrechte bei Grabstätten, an denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, kann gegen Zahlung einer entsprechenden Abräumgebühr sowie einer Pflegepauschale auf Antrag verzichtet werden.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Sarg-Wahlgrab

- (1) Eine Sarg-Wahlgrabstätte wird als eine ein- oder mehrstellige Grabstätte zur Beisetzung eines Sarges bzw. mehrerer Särgen vergeben. In eine einzelne Grabstätte können zusätzlich bis zu 2 Ascheurnen beigesetzt werden. Eventuell verwendete Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (2) Die Grabstätte hat in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten in der Regel eine Länge von 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 und 31 entsprechend.

§ 16

Urnen-Wahlgrab

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 2 Ascheurnen.
- (2) Die Grabstelle hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich.
- (3) Die Beisetzung der Aschekapsel darf nur in verrottbaren Überurnen erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 und 31 entsprechend.

§ 17

Pflegefreies Sarg-Wahlgrab

- (1) Pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten auf dem Friedhof Sommerberg für die Beisetzung eines Sarges.
- (2) Das Grab wird durch das Kommunalunternehmen angelegt. Die Grabgröße beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite. Auf der Kopfseite befindet sich ein Pflanzstreifen auf einer Fläche von 1,20 m Breite und 0,50 m Länge. Dieser wird mit einem Bodendecker bepflanzt. In diesem Streifen ist ein Grabmal gem. § 31 Abs. 1 zulässig. Das Grabmal ist mittig in dem Pflanzstreifen anzuordnen. Die Gestaltung des Grabmals darf nach eigenen Vorstellungen erfolgen. Die Kosten für das Grabmal gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Auch darf der Pflanzstreifen zur Ablage von Grabfloristik oder Grabkerzen verwendet werden. Die restliche Fläche von 1,20 m Breite und 1,90 m Länge wird als eine Rasenfläche angelegt.
- (3) Der gleichzeitige Erwerb von mehreren, nebeneinander liegenden pflegefreien Sarggräbern ist möglich.
- (4) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen. Eventuell auf der Rasenfläche abgelegte oder abgestellte Grabfloristik jedweder Art darf vom Kommunalunternehmen entsorgt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Die einfachen im Rahmen einer Beisetzung gefertigten

Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung durch das Kommunalunternehmen entfernt.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 und 31 entsprechend.

§ 18 **Pflegefreies Urnen-Wahlgrab**

(1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind zweistellige Grabstätten auf dem Friedhof Sommerberg für die Beisetzung von 2 Ascheurnen.

(2) Das Nutzungsrecht kann bei einer erneuten Belegung oder nach Ablauf der Nutzungsfrist auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(3) Die Grabgröße beträgt 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Auf der Kopfseite befindet sich ein Pflanzstreifen von 1,00 m Breite und 0,50 m Länge. Dieser wird mit einem Bodendecker bepflanzt. In diesem Streifen ist ein Grabmal gem. § 31 Abs. 1 zulässig. Die Gestaltung des Grabmals darf nach eigenen Vorstellungen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgen. Auch darf der Pflanzstreifen zur Ablage von Grabfloristik oder Grabkerzen verwendet werden. Die restliche Fläche von 1,00 m Breite und 0,50 m Länge wird als eine Rasenfläche angelegt.

(4) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen. Eventuell auf der Rasenfläche abgelegte oder abgestellte Grabfloristik jedweder Art darf vom Kommunalunternehmen entsorgt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Die einfachen im Rahmen einer Beisetzung gefertigten Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung durch das Kommunalunternehmen entfernt.

(5) Die Beisetzung der Aschekapsel darf nur in verrottbaren Überurnen erfolgen.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 und 31 entsprechend.

§ 19 **Urnen-Baumgrabstätten**

(1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind auf dem Friedhof Sommerberg an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer abbaubaren Urne erfolgen. Baumgrabstätten werden in den vom Kommunalunternehmen festgelegten Bereichen angeboten.

(2) Pro Baum werden entsprechend der vor Ort gegebenen Wurzelsituation bis zu 16 Grabstätten angelegt. In einer Baumgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Der gleichzeitige Erwerb von mehreren Baumgrabstätten ist möglich.

(3) Die namentliche Kenntlichmachung kann auf Antrag in Form einer Namenstafel erfolgen. Diese wird vom Kommunalunternehmen gestellt und befestigt.

(4) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach 4 Wochen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

(5) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch das Kommunalunternehmen.

(6) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen. Eventuell auf der Rasenfläche abgelegte oder abgestellte Grabfloristik jedweder Art darf vom Kommunalunternehmen entsorgt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 und 31 entsprechend.

§ 20 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und ohne Beteiligung der Angehörigen bei der Grabauswahl zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Reihengrabstätten werden angeboten in Form von

- a. Sarg-Reihengrabstätten (§ 21)
- b. Urnen-Reihengrabstätten (§ 22)
- c. Kindergrabstätten (§ 23)
- d. Pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätten (§ 24).

(2a) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt zu machen.

(3) Die Pflege der Grabstätte obliegt der nutzungsberechtigten Person.

§ 21 Sarg-Reihengrabstätten

(1) Sarg-Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten zur Beisetzung eines Sarges auf dem Friedhof Sommerberg, die für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden.

(2) In jeder Sarg-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, sofern die Ruhefrist gem. § 11 gewahrt wird.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 entsprechend.

§ 22 Urnen-Reihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten auf dem Friedhof Sommerberg, die für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

(2) Die Grabgröße beträgt 1,00 m Breite x 1,00 m Länge. Die Pflege obliegt der Nutzungsberechtigten Person.

(3) Die Beisetzung der Aschekapsel darf nur in verrottbaren Überurnen erfolgen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 entsprechend.

§ 23 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Reihengrabstätten gem. § 21, Abs. 1 auf dem Friedhof Sommerberg für Bestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht sowie der Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.

(2) Das Abräumen von Kindergrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 entsprechend.

§ 24 Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind pflegefreie Urnengrabstätten, die auf den Friedhöfen Rösrath, Volberg und Kleieichen in Form einer größeren Grabanlage, auf dem Friedhof Sommerberg in Form von größeren, naturnah gestalteten Arealen angeboten werden. Hierbei sind die einzelnen Urnenstellen nicht direkt gekennzeichnet.

(2) Eine namentliche Nennung ist auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten in Form einer Namenstafel möglich. Diese wird vom Kommunalunternehmen gestellt und von diesem auf anlagenspezifischen Elementen befestigt.

(3) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen. Eventuell auf der Rasenfläche abgelegte oder abgestellte Grabfloristik jedweder Art darf vom Kommunalunternehmen entsorgt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 entsprechend.

§ 25 Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten werden in Form von anonymen Sarg- und Urnengräbern angeboten. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der(s) Verstorbenen entspricht. Es sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Es wird kein Nutzungsrecht eingeräumt.

(2) Die Beisetzung der Verstorbenen findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Lage der Grabstelle wird nicht bekannt gegeben. Eine namentliche Kenntlichmachung der Verstorbenen findet nicht statt.

§ 26 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 27 Erbgrabstätten

Erbgräber im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Gräber, die im Eigentum Privater stehen. Sie existieren nur auf dem Friedhof Volberg. Erbgräber können nur von Personen in Anspruch genommen werden, die als Eigentümer oder Miteigentümer des Erbgrabes zur Zeit ihres Todes im Grundbuch eingetragen sind, sowie von deren Abkömmlingen.

§ 28 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 16.01.2012 – BGBl. I S. 98 – in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten, deren Pflege nicht durch das Kommunalunternehmen geleistet wird, sind für die Dauer des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten in der in Absatz 1 genannten Art und Weise anzulegen und zu unterhalten.

(3) Die Anlegung hat innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu erfolgen.

(4) Die Gestaltungsvorschriften für Grabstätten gelten nicht für anonyme Gräber (§ 25), Urnen-Baumgrabstätten (§ 19) und pflegefreie Gräber (§§ 17 bis 19 und 24). Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 30

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für einzelne Friedhöfe

(1) Auf dem Friedhof Sommerberg sind Einfassungen für Sarggräber nur in pflanzlicher Form zulässig. Abdeckungen sind unzulässig.

(2) Auf dem Friedhof Volberg sind Vollabdeckungen in den Grabfeldern 1-3 sowie 19 nicht zulässig. Bei diesen Grabfeldern handelt es sich um die Teilfläche A, die in Anlage I dargestellt ist.

§ 31

Gestaltung der Grabmäler und baulichen Anlagen

(1) Die folgenden Größen für Grabmale gelten:

- a) Sarg-Wahlgräber (§ 15): bis zu 1,50 m Höhe, bis zu 1,20 m Breite
- b) Urnen-Wahlgräber (§ 16): bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite
- c) Kindergräber (§ 23): bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite
- d) Pflegefreie Gräber (§§ 17, 18): 0,60 m bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite
- e) Sarg-Reihengräber (§ 21): bis zu 1,50 m Höhe, bis zu 1,20 m Breite
- f) Urnen-Reihengräber (§ 22): bis zu 0,80 m Höhe, bis zu 0,60 m Breite

(2) Für den gleichzeitigen Erwerb von mehreren nebeneinander liegenden pflegefreien Urnen- und Sarggräbern gilt: Die Größe des Grabmals kann auf Antrag entsprechend der Anzahl der erworbenen Grabstellen eine größere Breite aufweisen und vom Kommunalunternehmen entsprechend festgelegt und genehmigt werden.

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen baulicher Art und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalunternehmens. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, Grabeinfassungen baulicher Art und sonstigen baulichen Anlagen einzuholen. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Recht an der Grabstätte nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf oder ein sonstiger Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Größe, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(4) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Friedhofsbesucher sind die Grabmale nach der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, hat der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Ausgabe.

(4) Das Kommunalunternehmen kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 34

Unterhaltung

(1) Die Grabmale, die Grabeinfassungen baulicher Art und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabrechte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Kommunalunternehmen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kommunalunternehmens nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen

als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Kommunalunternehmens bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften dem Kommunalunternehmen im Innenverhältnis, soweit dieses nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Das Kommunalunternehmen kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 34 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, sonstige bauliche Anlagen und die Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen bzw. entfernen und entsorgen zu lassen. Sofern Grabstätten vom Kommunalunternehmen abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu tragen. Das Kommunalunternehmen ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Kommunalunternehmens über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Berechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 36 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 29 bis 34 dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der jeweilige Berechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen haben die Grabstätten gem. §§ 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23 und 27 gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Kommunalunternehmen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 37

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der jeweils Verantwortliche (§ 36 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Kommunalunternehmens die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der jeweils Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Kommunalunternehmen in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstelle einebnen und einsäen. Das Kommunalunternehmen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Kommunalunternehmen in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann dieses die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Kommunalunternehmen den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 38 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei dem Kommunalunternehmen. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewährleistet bleibt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Kommunalunternehmen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40 Haftung

(1) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet das Kommunalunternehmen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b. die Verhaltensmaßregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e. eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f. entgegen § 32 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- g. entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen entfernt,
- h. Grabmale entgegen § 33 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 34 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 36 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j. Grabstätten entgegen § 37 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 43 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann das Kommunalunternehmen im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, Ausnahmen zulassen.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 25.07.1986 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über das Friedhofswesen in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 04. September 2018

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über das Friedhofswesen in der Stadt Rösrath (Friedhofssatzung) wurde am 14. September 2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 15. September 2018 in Kraft getreten.

Anlage

Friedhof Volberg



